

Information zur Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat die gesetzlichen Anpassungen zur Umsetzung der Pflegeinitiative kommuniziert, welche am 1. Juli 2024 in Kraft treten. ARTISET hat die Auswirkungen für ihre Mitglieder geprüft und fasst die relevanten Punkte für Sie zusammen.

Ausgangslage

Am 28. November 2021 wurde die Initiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» von Volk und Ständen angenommen. Der Bundesrat beschloss daraufhin, die Initiative in zwei Etappen umzusetzen. Die erste Etappe beinhaltet folgendes:

- Die Ausbildungsoffensive, welche die Ausbildung der Pflegepersonen auf Tertiärstufe fördern und die Zahl der Bildungsabschlüsse in Pflege höhere Fachschule (HF) und in Pflege Fachhochschule (FH) erhöhen soll.
- Die direkte Abrechnung von Pflegeleistungen, die vorsieht, dass bestimmte Leistungen ohne ärztlichen Auftrag oder ohne ärztliche Anordnung direkt zulasten der Sozialversicherungen abgerechnet werden können
- Das Förderprogramm «Effizienz in der medizinischen Grundversorgung» (EmGv).

Zusammen mit den Verordnungsänderungen wurden auch Gesamterläuterungen veröffentlicht. Die Änderungen treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

Ausbildungsoffensive

Die Ausbildungsoffensive verpflichtet die Kantone im Bildungsbereich zu drei Massnahmen:

1. Förderung der praktischen Ausbildung in Gesundheitseinrichtungen;
2. Unterstützung der Studierenden mit Ausbildungsbeiträgen zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts;
3. Erhöhung der Anzahl der Abschlüsse an höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH).

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 50% an den kantonalen Ausgaben. Insgesamt sollen Bund und Kantone die Ausbildung im Pflegebereich über acht Jahre mit knapp einer Milliarde Franken fördern. Ab dem 1. Juli 2024 können die Kantone Bundesbeiträge für ihre zusätzlichen Anstrengungen beantragen.

Kantonale Umsetzung

Die Kantone sind für die Umsetzung zuständig, was zu Folge hat, dass gesetzliche Grundlagen, Angebote und Vorgaben von Kanton zu Kanton variieren, zum Teil sogar zwischen Gemeinden. Die GDK hat eine Übersicht zum Stand der Umsetzung erstellt.

In vielen Kantonen wird die Ausbildungsoffensive unter anderem über eine Ausbildungsverpflichtung für Gesundheitseinrichtungen umgesetzt, darunter fallen auch Pflegeheime und stationäre Einrichtungen, welche über KVG abrechnen.

Für mehr Informationen zur Umsetzung in Ihrem Kanton wenden Sie sich direkt an Ihren kantonalen Dachverband ([Kollektivmitglieder von ARTISET](#)).

Teilrevision der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung der Pflegeinitiative wurde in der [Berufsbildungsverordnung](#) (BBV) Art. 73a festgelegt, dass das Äquivalenzverfahren für altrechtliche kantonale oder interkantonale Abschlüsse einzig durch das SRK durchgeführt wird ([SRK-Webseite](#)).

Direkte Abrechnung von Pflegeleistungen

Mit der Gesetzesänderung werden Pflegefachpersonen, ab dem 1.7.2024, Pflegeleistungen zur Abklärung, Beratung und Koordination, sowie der Grundpflege (Art. 7 Abs. 2a und c KLV) ohne ärztliche Anordnung oder Auftrag erbringen und zulasten der OKP abrechnen können. Um Pflegeleistungen selbstständig abrechnen zu können, müssen diese weiterhin über die Bedarfssabklärung ermittelt werden (Art. 7 Abs. 4 KLV).

Stellt sich bei der Bedarfsermittlung heraus, dass ausschliesslich Leistungen aus dem Bereich der Abklärung, Beratung und Koordination und / oder der Grundpflege benötigt werden, dann braucht es keine ärztliche Anordnung. Jedoch ist die Hausärztin / der Hausarzt zwingend zu informieren (Art. 8a Abs. 1bis KLV).

Keine Änderungen für Pflegeheime

In den Pflegeheimen wird bei der Bedarfsermittlung in allen drei Systemen (BESA, PLAISIR und RAI) nicht nach Leistungsart (A (Koordination), B (medizinische Behandlung), C (Grundpflege)) unterschieden. Die Bedarfsermittlung nach Pflegestufe beinhaltet jeweils alle drei Leistungsarten. Dementsprechend wird im Pflegeheim zur Bestätigung einer neuen Pflegestufe weiterhin die Verordnung einer Ärztin, eines Arztes notwendig sein. Die regelmässige Überprüfung der Pflegestufe muss weiterhin mindestens alle 9 Monate durchgeführt werden (Art. 8a KLV). Für die Pflegeheime ändert sich im Anpassungsprozess der Pflegestufe nichts.

Elektronische Rechnungsstellung

Das KVG sieht vor, dass die Versicherten mittels elektronischer Rechnungsstellung darüber informiert werden müssen, welche Leistung mit ärztlicher Verordnung und welche nicht mit ärztlicher Verordnung erbracht wurden. Leistungserbringer, welche über Leistungsarten abrechnen (ambulante Pflege), müssen neu auf der elektronischen Rechnung ausweisen, welche Leistungen mit und welche ohne ärztliche Verordnung erbracht wurden. Dementsprechend wird das Forum Datenaustausch diese Option in der elektronischen Rechnungsstellung umsetzen. Diese Änderung ist jedoch für Pflegeheime, welche ihre Leistungen über Pflegestufen ausweisen, nicht relevant.

Förderprogramm «Effizienz in der medizinischen Grundversorgung»

Im Rahmen des [Förderprogramms EmGv](#) unterstützt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) während vier Jahren Projekte in der Berufsausübung und Bildung, welche zu einer interprofessionellen, koordinierten Grundversorgung von Langzeitpatientinnen und -patienten beitragen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Projektförderung werden im Gesundheitsberufe- und Medizinalberufegesetz geschaffen und treten am 1.7.2024 in Kraft. Von Mitte 2024 bis Mitte 2028 werden mehrere Förderrunden ausgeschrieben. Es gibt [hier](#) die Möglichkeit sich zu einem Newsletter zu registrieren und auf dem Laufenden zu bleiben.

ARTISET

Ziel des Programms ist es die Langzeitpflege zu optimieren und effizient zu gestalten. Projekteingaben fokussieren auf die folgenden Schwerpunkte:

- Intra- oder Interprofessionelle Zusammenarbeit
- Task-Shifting / Task-Sharing
- Attraktive Arbeitsumgebung
- Digitale Transformation
- Kompetenzen der interprofessionellen und koordinierten Zusammenarbeit
- Digitale Kompetenzen der Fachpersonen

Das BAG übernimmt 50% der Projektkosten (bis maximal 600'000 CHF). Es können selbstverständlich auch kleinere Projekte eingereicht werden. Leistungserbringende sind berechtigt Projekte einzureichen. Besonders erwünscht ist die Zusammenarbeit mehrerer Organisationen. Vor Ende Juni wird eine Wegeleitung auf der [Webseite zur Umsetzung der Pflegeinitiative / Förderprogramm «Effizienz in der Gesundheitsversorgung»](#) publiziert.

Unterstützung durch ARTISET

Als Leistungserbringer sind Sie, als Mitglied von ARTISET, an erster Stelle in Kontakt mit Menschen, die auf Langzeitpflege angewiesen sind und kennen das System entsprechend. Wir laden Sie dazu ein Ihre Lösungsansätze in Form von Projekten beim BAG einzureichen. Gerne können Sie sich an uns wenden für Unterstützung, Koordination oder Suche nach geeigneten Partner:innen. ARTISET engagiert sich seit Jahren in der Plattform Interprofessionalität, ist in nationalen Forschungsnetzwerken tätig und kann zurückgreifen auf ein solides Netzwerk aus wissenschaftlichen- und Praxispartnern.

Wenden Sie sich mit Ihren Fragen zum Förderprogramm an Patricia Jungo (patricia.jungo@artiset.ch)

Herausgeber

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern

Zitierweise

ARTISET (2024), Faktenblatt: Information zur Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative.

Hrsg.: ARTISET

Auskünfte/Informationen

Catherine Bugmann, Projektleiterin Politik

E-Mail: catherine.bugmann@artiset.ch

Christina Zweifel, Geschäftsführerin CURAVIVA

E-Mail: christina.zweifel@curaviva.ch

© ARTISET, 2024